

## Besondere Bedingung Nr. 8289

### Besondere Bedingung für die IGV Kfz-Haftpflichtversicherung - Superpaket 2012

1. Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 30 Mio.
2. Für Vermögensschäden, die nicht Personen- oder Sachschäden sind, ist die Versicherungsleistung in jedem Fall mit EUR 100.000,- begrenzt.
3. Kostenübernahme "Blaulichtsteuer": Der Versicherer übernimmt, sofern keine Leistungsverpflichtung von dritter Seite (z.B. Schädiger, dessen Haftpflichtversicherer oder Rechtsschutzversicherer) besteht, für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen die anfallenden behördlichen Kosten im Sinne des § 4 Abs. 5b StVO, wenn im Schadenfall (ohne Personenschäden) die Polizei zur Protokollaufnahme herangezogen wird, bis zu einem Betrag von EUR 40,- (mit Vorleistung durch den Versicherer).
4. Die Subsidiäre Kfz-Lenker-Haftpflichtversicherung gemäß Besonderer Bedingung Nr. 8235 ist vereinbart.
5. Ist das versicherte Fahrzeug auf einen freiberuflich tätigen Arzt zugelassen, gilt die Variante B als vereinbart (gesetzl. Haftpflichtversicherung mit Anspruch auf Ersatzfahrzeug bzw. Verdienstentgang wegen Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges).
6. Der Euro-Schutz gemäß Besonderer Bedingung Nr. 0424 ist vereinbart (Schadenabwicklung im europäischen Ausland). Diese Deckungserweiterung gilt für Krafträder und Pkw/Kombi (zugelassen auf natürliche oder juristische Personen) und für Lkw bis 1t Nutzlast (zugelassen auf natürliche Personen ohne besondere Verwendungsbestimmung).
7. Die Kfz-Assistance gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrs-Service-Versicherung (AVSB 2002) ist vereinbart (Hilfe vor Ort durch Notrufnummer bei Panne / Unfall / Diebstahl innerhalb Europas; Kostenersatz für Abschleppdienst, Rücktransport, Heim- oder Weiterreise bzw. Übernachtung, Benachrichtigung von Angehörigen oder Arbeitgeber, Reise-Information). Diese Deckungserweiterung gilt für Krafträder und Pkw/Kombi (zugelassen auf natürliche oder juristische Personen) und für Lkw bis 1t Nutzlast (zugelassen auf natürliche Personen ohne besondere Verwendungsbestimmung).